

Kurztitel

Preisauszeichnungsgesetz

Kundmachungorgan

BGBI. Nr. 146/1992 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 6/2006

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

14.01.2006

Text**Geltungsbereich**

- § 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt
1. für die Auszeichnung der Verkaufspreise und Grundpreise von Sachgütern (Preise von Sachgütern), sofern diese Verbrauchern von Unternehmern (§ 1 des Konsumentenschutzgesetzes, BGBI. Nr. 140/1979, in der jeweils geltenden Fassung) gewerbsmäßig angeboten werden;
 2. für die Auszeichnung der Preise von Leistungen, deren Anbietern der Gewerbeordnung 1994 in der jeweils geltenden Fassung unterliegt, sofern diese Verbrauchern von Unternehmern (§ 1 des Konsumentenschutzgesetzes, BGBI. Nr. 140/1979, in der jeweils geltenden Fassung) angeboten werden.
 3. für die Auszeichnung der Preise für Flugreisen, sofern diese Verbrauchern durch Luftverkehrsunternehmen (§ 101 Luftfahrtgesetz, BGBI. Nr. 253/1957 in der jeweils geltenden Fassung) angeboten werden.
- (2) Dieses Bundesgesetz gilt nicht
1. für Leistungen, für die die Preisauszeichnung in anderen Bundesgesetzen geregelt ist;
 2. für Sachgüter, die im Rahmen einer Leistung angeboten werden.